

Begründung der Vorschriften im Einzelnen

Nummer 1: Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Nummer 2: § 3 Abs. 2 - Gliederung des Schulwesens

Bisher ist der Begriff „Gemeinschaftsschule“ nur dahingehend verwendet worden, Schulen zu kennzeichnen, die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erziehen. So auch in Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz und in Art. 26 Abs. 2 der Landesverfassung. Die aktuelle Entwicklung in Deutschland hat die Begrifflichkeit „Gemeinschaft“ aus dem allein religiösen oder weltanschaulichen Kontext herausgelöst und wird nunmehr verwendet zu verdeutlichen, dass Schülerinnen und Schüler weitgehend ohne äußere Differenzierung nach Bildungsgängen gemeinsam unterrichtet werden.

Die Begrifflichkeit „Gemeinschaftsschule“ hat sich in diesem Sinne etabliert und wird hier mit einer Definition in § 5b entsprechend verwendet.

Aufnahme der neuen Schulform „Gemeinschaftsschule“ als vollwertige, gleichberechtigte Schulform in die Gliederung des Schulwesens.

Nummer 3: § 5b - Gemeinschaftsschule

In Absatz 1 werden die strukturellen Besonderheiten der Gemeinschaftsschule erläutert.

Absatz 2 bestimmt als Anfangsjahrgang der Gemeinschaftsschule den 5. Schuljahrgang.

Absatz 3 regelt den Erwerb der Abschlüsse in der Sekundarstufe I. Er verknüpft die Anforderungen mit den Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform der jeweiligen Gemeinschaftsschule. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Gymnasiums.

Absatz 4 zeigt die für die Gemeinschaftsschule vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb des Abiturs auf. Entweder führt die Gemeinschaftsschule eine eigenständige Oberstufe oder der Erwerb des Abiturs wird durch verbindliche Kooperation mit anderen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien oder Fachgymnasien organisiert. Entscheidend dafür und für die Frage, ob die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 die Qualifikationsphase bilden, wird die Konzeption sowie die personelle Untersetzung sein. Die vorgesehene Genehmigung der Schulbehörde sichert dabei die für die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse notwendige Einhaltung der Vereinbarungen der KMK sowie die gegebenenfalls notwendigen Personalmaßnahmen und Mindestschülerzahlen, um auch gymnasialen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Sie wird sich bezüglich eines Abiturs nach 12 Schuljahren an den bisherigen Regelungen der Umsetzung des § 5a Abs. 1 Satz 3 orientieren.

In Absatz 5 wird eine den Regelungen für die Sekundarschule, die Gesamtschule und das Gymnasium entsprechende Regelung für das Schreiben einer zentralen Klassenarbeit getroffen.

Absatz 6 definiert die erforderliche Mindestzügigkeit.

Absatz 7 ermächtigt die oberste Schulbehörde, durch Verordnung die zur Umsetzung der Einführung der Gemeinschaftsschule in den angegebenen Bereichen notwendigen Regelungen zu treffen.

Nummer 4:

§ 8 - Förderschule

Soweit an Förderschulen Horte bestehen, arbeiten diese unter den Rahmenbedingungen der Sozialgesetzgebung und des Kinderförderungsgesetzes. Auch die gegenwärtige Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 3 SchulG begründet dabei keinen Betreuungsanspruch für Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre.

In § 8 Abs. 6 Satz 1 ist geregelt, dass Förderschulen Ganztagsangebote unterbreiten können. Dem wird künftig an GB-Schulen mit einem bis zu 10-stündigem Angebot entsprochen. Das schließt auch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre ein.

In den Ferien erfolgt die Betreuung für alle Förderschülerinnen und -schüler entsprechend den dafür bestehenden Möglichkeiten in der Schule unter Verwendung lerntherapeutischer Angebote und bei Bedarf darüber hinaus nach dem Kinderförderungsgesetz und der Sozialgesetzgebung. Die Koordinierung erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung aller Beteiligten.

Aus diesem Grund ist die Regelung im Schulgesetz entbehrlich.

Nummer 5:

§ 10 - Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln

In den Grund- und Sekundarschulen ist bereits eine Umstellung von Rahmenrichtlinien auf kompetenzorientierte Lehrpläne erfolgt. Nach Verabschiedung der bundesweiten Abiturstandards ist dies auch für Gymnasien geplant. Mithin erhalten Lehrpläne zunehmend Gewicht, Rahmenrichtlinien bleiben aber noch gültig.

Nummer 6:

§ 12 - Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts

In Absatz 1 Satz 1 werden die Schulformen, die als Ganztagschulen organisiert werden können, um die Gemeinschaftsschulen erweitert. Durch die Streichung von Satz 2 in Absatz 2 sind Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts an allen Schulen nicht mehr genehmigungspflichtig. Das betont die Eigenständigkeit der Schulen für diese Entscheidungen und unterstützt den Ansatz eigenständiger regionaler Kooperationen mit außerschulischen Partnern.

Nummer 7:

§ 16 - Ersatzschulen

Die Genehmigung einer Ersatzschule kann derzeit nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Schulgesetz widerrufen werden, wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat. In der Ersatzschulverordnung ist ergänzend geregelt, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn der Schulbetrieb länger als zwei Jahre geruht hat. Das OVG hat mit Urteil vom 15. Dezember 2010, AZ: 3L473/08 darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung nicht ausreichend sei.

Dies war Anlass, die Regelungen der anderen 15 Länder durchzusehen. Die anderen Länder haben in den Schulgesetzen bzw. den Privatschulgesetzen die im Wesentlichen gleiche Regelung, dass die Genehmigung erlischt, wenn die Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres

nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet, wenn sie geschlossen oder ein Jahr lang kein Unterricht erteilt worden ist.

Die landesrechtlichen Regelungen werden durch einen neuen Absatz 5a entsprechend angepasst. Abweichend geregelt wird, dass erst bei zweijährigem Ruhen des Schulbetriebes die Genehmigung erlischt.

Nummer 8:

§ 16a - Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter

Lehrkräfte an einer Ersatzschule dürfen gemäß Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz und § 16 Abs. 3 Nr. 1 Schulgesetz in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen.

Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Lehrkräfte mit dem Ersten Staatsexamen die pädagogische Eignung nicht durch eine Tätigkeit an einer Ersatzschule erwerben können, sondern ihre Ausbildung erst mit dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung beenden.

Absatz 2

Nach § 16a Abs. 2 Satz 4 gilt derzeit für Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen bei Anzeige der Unterrichtstätigkeit eine gesetzliche Genehmigungsfiktion, unabhängig davon, welche wissenschaftliche und pädagogische Eignung die Lehrkraft tatsächlich hat. Dies hat in der Vergangenheit zum Widerruf von Unterrichtsgenehmigungen geführt.

Der Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung im laufenden Schulbetrieb führt regelmäßig zu Problemen in der Unterrichtsversorgung. Zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit einerseits und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands andererseits wird die Genehmigungsfiktion neu gestaltet.

Die bisherige Genehmigungsfiktion gilt auch weiterhin für eine Unterrichtstätigkeit von Lehrkräften mit dem entsprechenden Lehramt und für Lehrkräfte mit einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik. Die letztgenannten Abschlüsse können dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Abschlüsse nach dem Recht der DDR“ vom 7. Mai 1993 entnommen werden.

Für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen wurde nunmehr geregelt, dass die Genehmigungsfiktion erst eintritt, wenn die Schulbehörde der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nicht widersprochen hat.

Nummer 9:

§ 17 - Anerkannte Ersatzschulen

Gegenstand von Verwaltungsrechtsverfahren war, ob einzelne Regelungen der Ersatzschulverordnung mit der Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 4 in Einklang stehen. Das OVG hat mit Urteil vom 15. Dezember 2010 - 3 L 473/08 - noch einmal aufgezeigt, dass der Gesetzgeber Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen hat. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll deshalb die Verordnungsermächtigung neu gefasst und übersichtlicher gestaltet werden. Hierbei werden die aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt.

Nummer 10:

§ 18 - Finanzhilfe

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz kann eine vorzeitige Finanzhilfe vor der Anerkennung nach § 17 Abs. 1 gewährt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder der Träger der Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land

Sachsen-Anhalt bereits erbracht hat (bewährter Träger). Ein bewährter Träger kann für eine Schulgründung derselben Schulform schon nach einem Jahr Schulbetrieb 75 v. H. der Finanzhilfe erhalten und so die „normale dreijährige“ Wartefrist um zwei Jahre verkürzen. Diese Regelung wurde mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in das Schulgesetz aufgenommen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt lag zu diesem Zeitpunkt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Eine zusätzliche Förderung allgemeinbildender Ersatzschulen vor dem Zeitpunkt der Anerkennung wurde aus diesem Grund als sinnvoll erachtet.

Seit 2005 ist für 18 Ersatzschulen vorzeitige Finanzhilfe (bewährter Träger, sonstige vorzeitige Finanzhilfe) genehmigt worden. Das sind mehr als die Hälfte aller Schulen, die seit 2005 Finanzhilfe erhalten haben. Darüber hinaus führte diese schulrechtliche Regelung zu einer Veränderung der Schulträgerlandschaft im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in unserem Bundesland sind im Schuljahr 2010/2011 im Vergleich zu 2009/2010 im allgemeinbildenden Bereich gestiegen. Da viele der in den letzten Jahren genehmigten Schulen noch nicht voll ausgebaut sind, wird sich auch der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Ersatzschulen weiter deutlich erhöhen. Beabsichtigt ist nunmehr, die „normale dreijährige“ Wartefrist wieder für alle Schulträger einzuführen.

Durch diese Maßnahme ist das Ersatzschulwesen in Sachsen-Anhalt nicht gefährdet.

Nummer 11:

§ 18a - Umfang der Finanzhilfe

Das Schulgesetz enthält eine Regelung zur Bemessung und zur Begrenzung der zu gewährenden Finanzhilfe. Die Zahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler darf die Klassenfrequenz um nicht mehr als 20 v. H. überschreiten.

Absatz 1

Der Satz dient der Klarstellung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat abweichend von der bisherigen Rechtsprechung erstmals mit Urteil vom 15. Dezember 2011 - 7 A 167/09 MD - entschieden, dass die bisherige Abrundung auf ganzzahlige Schülerzahlen nicht durch die Regelung in § 18a Abs. 1 gedeckt sei, weil das Gesetz keine eindeutige Regelung dazu enthält.

Bisher ist das Kultusministerium davon ausgegangen, dass die in diesem Satz enthaltene Schülerzahl nur ganzzahlig verstanden werden kann und dass diese ganze Zahl die errechneten 20 v. H. nicht übersteigen darf, d. h. der errechnete Wert auf die nächstkleinere ganze Zahl abzurunden ist. Die bisherige Rechtsprechung hat das nicht beanstandet. Obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, soll aufgrund der damit verbundenen Mehraufwendungen zumindest eine klarstellende Regelung vorgenommen werden.

Eine überschlägige Prüfung des Landesschulamtes zeigte für den Bereich Nord auf, dass damit im Schuljahr 2011/2012 Mehraufwendungen in Höhe von ca. 339.000 Euro verbunden wären. Für den Bereich Süd liegt zurzeit noch keine Aussage vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wahrscheinlich insgesamt zwischen 500.000 Euro und 1 Mio. Euro zusätzlich zu finanzieren wären.

Absatz 3 Satz 2 Nr. 5

Bezüglich der pauschalen Berücksichtigung von Anrechnungen und Ermäßigungen sowie Zulagen für Funktionsstellen wird die Gemeinschaftsschule den Gesamtschulen gleichgestellt.

Nummer 12:

§ 18d - Anerkannte Ergänzungsschulen

Das Schulgesetz enthält zurzeit eine Regelung zur Gewährung eines Zuschusses nach Haushaltslage für Ergänzungsschulen.

Von dieser Regelung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dies ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

Nummer 13:

§ 18f - Startförderung

Das Schulgesetz enthält eine Regelung zur Gewährung einer Startförderung. Die Regelungen für die Genehmigung und die Anerkennung sowie für die Gewährung von Finanzhilfe sind so ausgestaltet worden, dass sich ein umfangreiches Ersatzschulwesen auch ohne Startförderung herausgebildet hat. Die Startförderung soll aufgehoben werden.

Nummer 14:

§ 24 - Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule

Absatz 2

Nach der bisher gültigen Fassung des § 24 Abs. 2 Schulgesetz sollen den Schulen für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt werden, was seit 2004 praktiziert wird.

Durch die Neuregelung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Budgets uneingeschränkt auch überjährig verwendet werden können. Dies soll zu einer effektiveren Mittelbewirtschaftung führen, zumal damit auch die Unvereinbarkeit von Haushaltsjahr und Schuljahr aufgehoben würde, die bisher ein Bewirtschaftungshemmnis im Schulbetrieb darstellt.

Die überjährige Bewirtschaftung des Budgets soll innerhalb des Landeshaushaltes durch das Landesschulamt auf Veranlassung der Schulen erfolgen. Satz 3 verdeutlicht, dass die Ermächtigung zur Übertragbarkeit der Mittel in das nachfolgende Haushaltsjahr in das jeweilige Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan aufzunehmen ist. Die Budgetverantwortung liegt bei der Schule.

Die näheren Regelungen zur Einrichtung der Schulgirokonto, zu den Zahlungsvorgängen, zur Buchführung und Rechnungslegung und weitere Details sollen ergänzend in einem Erlass geregelt werden, der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erstellt wird.

Die Änderung stärkt die Eigenständigkeit der Schulen.

Absatz 2a

Mit der Einrichtung von Girokonten an Schulen ist vorrangig vorgesehen, die Bewirtschaftung von Fremdmitteln zu ermöglichen. Dazu können der Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Schulfahrten aber auch Einnahmen aus Schulfesten oder zweckgebundenen Spenden zählen. Weiter kann der Zahlungsverkehr der Schulbuchausleihe effektiver gestaltet werden. Bisher werden Schulfahrten entweder über private Konten von Lehrkräften oder Elternvertretern bzw. Schulvereinskonto abgewickelt. Die Vereinnahmung von Gebühren und Schadenersatzleistungen für Schulbuchausleihe erfolgt bar. Die Girokonten sollen eingesetzt werden, um das Verfahren möglichst weitgehend bargeldlos durchführen zu können. Über die Girokonten werden die Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes sowie sonstige Mittel für Schulfahrten vereinnahmt sowie die Schulfahrten abgerechnet. Weiter werden die Gebühren sowie Schadenersatzleistungen für Schulbuchausleihe vereinnahmt und von dort dem Landeshaushalt zugeführt. Das führt zu einer Verbesserung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs für diese Bereiche. Zudem wird das bisher unregelmäßige Zahlungsverfahren im Zusammenhang mit Schulfahrten rechtlich abgesichert.

Die Girokonten werden durch die Schulleitung im Auftrag des Landes bei einem örtlichen Kreditinstitut eingerichtet. Kostenfreie Kontenführung ist anzustreben. Sofern Kosten entstehen, werden diese durch die verfügbaren Mittel gedeckt. Zusätzliche Landesmittel werden nicht bereitgestellt.

Die Girokonten werden durch die Schulen verwaltet. Entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz können Lehrkräfte Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule übernehmen.

Die näheren Regelungen zur Einrichtung der Schulgirokonto, zu den Zahlungsvorgängen, zur Buchführung und Rechnungslegung und weitere Details sollen ergänzend in einem Erlass geregelt werden, der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen erstellt wird.

Nummer 15

§ 27 - Aufgaben der Konferenzen

Aufgrund der Bedeutung wird die Beschlussfassung über das Konzept und die Antragstellung auf einen Wechsel der Schulform zur Gemeinschaftsschule als gesonderte Aufgabe ausgewiesen.

Nummer 16:

§ 30 - Allgemeines

Die in § 30 Abs. 5 und 6 Schulgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung für die Verordnung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei beschränkten Kapazitäten (LehrZul-VO) ist in mehreren Gerichtsverfahren beanstandet worden.

Mit Beschluss des OVG wurden die bisherigen Regelungen zum Vorbereitungsdienst teilweise für rechtswidrig erklärt [OVG-Beschluss vom 28. Oktober 2011 (3 M 237/11) und VG-Beschluss vom 31. März 2011 (5 B 100/11 MD)].

Die Verordnungsermächtigung wurde deshalb entsprechend neu gefasst.

Inhaltlich wird innerhalb der Kapazitäten einerseits dem Grundrecht aus Art. 12 GG insoweit Rechnung getragen als eine genügende Anzahl von Ausbildungsplätzen für Härte- und Wartefälle vorgehalten wird. Andererseits sind die Belange des Landes hinsichtlich der Bedarfssituation in der künftigen Unterrichtsversorgung genügend berücksichtigt, indem bis zu 50 v. H. der Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert für Bedarfsfächer und Bedarfsfachrichtungen vergeben werden können.

Nummer 17:

§ 34 - Wahl und Wechsel des Bildungsweges

Absatz 2 stellt das Wahlrecht der Eltern nach dem vierten Schuljahrgang klar. Es umfasst alle verfügbaren weiterführenden Angebote (also auch Gemeinschaftsschulen). Eine Aufzählung wie im bisherigen Satz 2 ist entbehrlich.

In Absatz 3 wird der Begriff „Schulformen“ eingefügt, da sich ein Wechsel sowohl auf Bildungsgänge als auch auf Schulformen beziehen kann.

Nummer 18:

§ 41 - Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

Absatz 1a

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Festlegung von Schulbezirken war als Übergangsregelung mit Inkrafttreten ab 1. August 2006 in § 86e aufgenommen worden, um eine Umstellung

des Systems während des Schuljahres zu verhindern. Die Übernahme in § 41 sichert die Systematik der Regelungen des Schulgesetzes.

Absatz 2a Satz 1

Folgeänderung zu Absatz 1a

Nummer 19:

§ 50 - Gemeinde- und Kreisschülerräte

Die Vorschrift ist entbehrlich, da es die in Absatz 2 Satz 3 erfasste organisatorische Zusammenfassung von Schulzweigen in Sachsen-Anhalt nicht gibt. Unabhängig von der Schulform wählt jede Schule je ein Mitglied und einen Vertreter.

Nummer 20:

§ 60 - Gemeinde- und Kreiselternräte

Die Vorschrift ist entbehrlich, da es die in Absatz 2 Satz 3 erfasste organisatorische Zusammenfassung von Schulzweigen in Sachsen-Anhalt nicht gibt. Unabhängig von der Schulform wählt jede Schule je ein Mitglied und einen Vertreter.

Nummer 21:

§ 64 - Schulträgerschaft

Eine Gemeinschaftsschule kann nur durch Umwandlung einer Schule der benannten Schulformen entstehen. Es können sich auch mehrere Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen.

Notwendig ist ein pädagogisches Konzept zur ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, in dem auch der Ausbau und die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule und gegebenenfalls die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe dargestellt wird. Mit Blick auf die Heterogenität der Schülerschaft und das Spektrum der angebotenen möglichen Schulabschlüsse sind die vorgesehenen Formen der Differenzierung und individuellen Förderung, die den Anforderungen zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse entsprechen, darzustellen. Schließen sich mehrere Schulen dabei zusammen, ist ein gemeinsames Konzept erforderlich.

Die Schule oder die Schulen stellen einen Antrag an den Schulträger. Stimmen dieser und der Träger der Schulentwicklungsplanung dem Antrag zu, so ist das Vorhaben der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung bezieht diese sowohl das pädagogische Konzept als auch die Frage der Sicherung des Schulnetzes ein.

Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im 6. und in höheren Schuljahrgängen befinden, die Regelungen der bisherigen Schulform fort.

Um die Arbeitsfähigkeit der Schulgremien auch in der Umwandlungsphase zu sichern und nicht etwa jeweils zwei von einander unabhängige Parallelgremien arbeiten zu lassen, können übergreifende Konferenzen gebildet werden. Diese Wahlmöglichkeit wird auch den Eltern- und Schülervvertretungen an den Schulen eingeräumt.

Absatz 2b beschreibt die Rolle der Gemeinschaftsschule im Schulnetz. Nach § 64 Abs. 1 sind im weiterführenden Bereich Sekundarschulen, Gymnasien und entsprechende Förderschulen verpflichtend vorzuhalten. Nach § 64 Abs. 2 wird dieses Pflichtangebot bei entsprechendem Bedarf durch Gesamtschulen ergänzt.

Gemäß Absatz 2b ergänzen Gemeinschaftsschulen das Schulangebot. Satz 2 befreit Träger vom verpflichtenden Vorhalten einer Sekundarschule dort, wo die Gemeinschaftsschule aus einer solchen entsteht. Aus dem Schulformwechsel ergibt sich gemäß § 41 Abs. 2 die Option für den Schulträger, Schuleinzugsbereiche festzulegen. Soweit die vormalige Sekundarschu-

le einen Schulbezirk hatte, sollte dieser Schuleinzugsbereich dann mindestens dem bisherigen Schulbezirk entsprechen.

Satz 4 befreit Träger vom verpflichtenden Vorhalten eines Gymnasiums dort, wo die Gemeinschaftsschule aus einem solchen entsteht, sofern die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies erfordern. Das individuelle Recht ein Gymnasium zu besuchen bleibt davon unberührt.

Nummer 22:

§ 71 - Schülerbeförderung

Absatz 2a

Es ist unbillig, einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch von jedem Wohnort in einem Kreis bis zu einer Gemeinschaftsschule einzuführen. Eine vermittelnde Lösung kann die sinngemäße Anwendung der Thüringer Regelung bringen, nach der der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt wird. Selbstverständlich darf dabei der Erstattungsanspruch die notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Gemeinschaftsschule nicht übersteigen.

Hat der Schulträger für die Gemeinschaftsschule einen Einzugsbereich festgelegt, so gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsbereich wohnen und die Gemeinschaftsschule besuchen wollen, diese stets als nächstgelegene Schule. Somit kann der Schulträger, der in der Regel auch der Träger der Schülerbeförderung ist, festlegen, ob und wenn ja für welchen regionalen Bereich der uneingeschränkte Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gelten soll.

Die Regelungen sind auch für Gesamtschulen anzuwenden. Ansonsten würde bei diesen die Regelungssystematik durchbrochen.

Die Gemeinschaftsschule ist mit den Schuljahrgängen 11 bis 13 auch in § 71 Abs. 4a Nr. 1 aufzunehmen.

Der neue Absatz 4b legt im Fall der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule fest. Die Festlegung gilt für Gesamtschulen entsprechend.

Nummer 23:

§ 76 - Landeselternrat

Der Einschub in § 76 Abs. 1 Nr. 1 sichert die Mitwirkung von Vertretern der Gemeinschaftsschulen.

Nummer 24:

§ 77 - Landesschülerrat

Der Einschub in § 77 Abs. 1 Nr. 1 sichert die Mitwirkung von Vertretern der Gemeinschaftsschulen.

Nummer 25:

§ 78 - Landesschulbeirat

Curriculare Vorgaben erfolgen zunehmend durch Lehrpläne. Daher ist dem Landesschulbeirat - wie bereits praktiziert - auch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Lehrplänen einzuräumen.

Nummer 26:

§ 84a - Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten

Durch die Änderung des § 84a sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemäße Datenverarbeitung geschaffen werden, deren Ergebnisse eine Evaluierung des Bildungswesens ermöglichen.

Auf Grundlage der derzeit in § 84a getroffenen Regelungen können zwar an den jeweils einzelnen Schulen personenbezogene Daten erhoben werden, schulübergreifende Verwaltungsarbeiten, die Erhebung von Individualdaten für Statistiken sowie ein Gesamtverfahren zur Datenerhebung sind auf Grundlage der geltenden Regelungen des § 84a aber derzeit nicht möglich.

Die Verordnungsermächtigung regelt die Möglichkeit der Erfassung, Weitergabe und Sicherheit der Daten mit konkreten Vorgaben zu der Art und Weise der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der Daten, der Vergabe einer Schüleridentifikationsnummer sowie den zu regelnden Verfahren der Datenerfassung unter Berücksichtigung notwendiger datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Anforderungen. Die Regelung umfasst auch eine Berechtigung der obersten Schulbehörde zur Erfassung anonymisierter Individualdaten von Schülerinnen und Schülern.

Zur Verbesserung der Organisation und Verwaltung an der Einzelschule soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, auch schulübergreifende Verwaltungsarbeiten zu unterstützen (z.B. bei Einschulung, Schulwechsel, Schulkooperation) und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität zu erreichen (z.B. Vermeidung von Medienbrüchen durch Verwendung unterschiedlicher Software und damit verbundenen Eingabefehlern, Vermeidung von Erfassungsfehlern, Feststellung von Doppelanmeldungen und Mehrfachbewerbungen).

Für die Gewinnung statistischer Informationen für Planungs- und Steuerungszwecke sowie für die Durchführung ihrer Organisations- und Verwaltungsaufgaben muss den Schulen und Schulbehörden die Möglichkeit einer entsprechenden Datenverarbeitung gegeben werden.

Für die Evaluierung des Bildungswesens ist die Erfassung von Bildungsverläufen und -biografien erforderlich. Die Bildungsstatistik befasst sich nicht mit Einzelfällen, sondern interessiert sich für das System als Ganzes. Rückschlüsse auf einzelne Personen sind in der Statistik verboten; bei statistischen Auswertungen sind sie faktisch ausgeschlossen. Entsprechende organisatorische und rechtliche Vorgaben werden dies zusätzlich sicherstellen. Auch die einzelne Schule interessiert in der Bildungsstatistik nicht und wird daher auch nicht dargestellt. Technisch ausgedrückt werden die personenbezogenen Datensätze der Schule bei der Erstellung der Datensätze für die Statistik auf dem Wege der Einwegverschlüsselung pseudonymisiert und die sogenannte Schüleridentifikationsnummer wird entfernt. Das bedeutet, dass aus dem Einzeldatensatz der Statistik nicht mehr auf den ursprünglichen personenbezogenen Datensatz rückgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird mit der Einwegverschlüsselung die Möglichkeit geschaffen, die Statistikdatensätze von ein und derselben Person aus verschiedenen Schuljahren und wechselnden Schularten als zusammengehörig zu erkennen, ohne dass die Person selbst identifizierbar würde.

Darüber hinaus werden die Daten für die Bildungsberichterstattung der Länder im Rahmen der KMK benötigt. Die meisten anderen Bundesländer haben bereits entsprechende Regelungen getroffen.

Der sog. Kerndatensatz (KDS), dessen Einführung Sachsen-Anhalt in der Kultusministerkonferenz mehrfach zugestimmt hat, soll innerhalb der Schulstatistik eingeführt werden. Dabei werden zum überwiegenden Teil dieselben Inhalte in denselben Abgrenzungen abgefragt wie bisher. Jedoch wird bei den Datenerhebungen von aggregierten Daten (also von bereits zu Summen zusammengefassten Daten der Schule) übergegangen zur Erhebung von Einzeldaten. Durch das technische Verfahren der Pseudonymisierung wird verhindert, dass aus dem Einzeldatensatz der Statistik auf den ursprünglichen personenbezogenen Datensatz zurückgeschlossen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem KMK-Kerndatensatz zu erhebenden Daten keine Informationen enthalten wie

- Name und Anschrift von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Eltern,
 - Einträge ins Klassenbuch oder Verhalten der Schülerinnen und Schüler,
 - (entschuldigte und unentschuldigte) Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler einschließlich Schulverweigerung und Schulabbruch,
 - Vorstrafen und ähnliche persönliche Informationen,
 - Familienverhältnisse,
 - Angaben zu den Eltern wie Bildungsstand, Einkommen und berufliche Tätigkeit,
- auch wenn einige dieser Informationen (etwa Fehlzeiten und Schulabbruch) von der Öffentlichkeit und den Medien immer wieder angefragt werden.

Eine Möglichkeit, zusätzlichen Verwaltungsaufwand an Schulen zu vermeiden, wäre die Einführung einer landeseinheitlichen Schulsoftware für Verwaltung, Planung, Berichterstattung und Informationsbereitstellung. Dies könnte

- die Qualität, Aktualität und Verfügbarkeit der erhobenen Daten erhöhen,
- die Anforderungen der Merkmale des KMK-Kerndatensatzes erfüllen,
- den Informationsfluss auf allen Ebenen der Schulverwaltung und mit dem Statistischen Landesamt verbessern und
- die Möglichkeit eröffnen, Bildungsverläufe zu verfolgen und zu analysieren sowie der schrittweisen Verbesserung der Datenbasis für Bildungsplanung und Bildungspolitik dienen.

Bei der Erstellung der vorgesehenen Verordnung werden die Maßgaben des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt) sowie des Landesstatistikgesetzes berücksichtigt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie das Statistische Landesamt werden rechtzeitig einbezogen.

Nummer 27:

§ 84b - Einschränkung von Grundrechten

Die Anfügung des neuen Absatzes 2 dient der Wahrung des Zitiergebotes von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Nummer 28:

§ 86 - Übergangsregelungen für Ersatzschulen

Die Übergangsregelung ermöglicht, dass eine Sekundarschule, ein Gymnasium oder eine Gesamtschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden kann.

Für die Genehmigung gelten die „üblichen“ Regelungen von § 16. Notwendig ist ein pädagogisches Konzept zur ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit, in dem auch der Ausbau und die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule dargestellt wird. Mit Blick auf die Heterogenität der Schülerschaft und das Spektrum der angebotenen möglichen Schulabschlüsse sind die vorgesehenen Formen der Differenzierung und individuellen Förderung, die den Anforderungen zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse entsprechen, darzustellen.

Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.

Zur genehmigten Ersatzschule:

Schuljahrgänge an den genehmigten Ersatzschulen nach Absatz 1 Satz 1 werden vollständig an die Gemeinschaftsschule übergeleitet. Damit verbleiben an der Ersatzschule keine Schuljahrgänge und die Genehmigung für diese Ersatzschule soll zur Verwaltungsvereinfachung erlöschen.

Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule und die Gewährung einer Finanzhilfe gelten § 17 und §§ 18, 18a. Der an der Ersatzschule nach Absatz 1 Satz 1 bereits nachgewiesene ordnungsgemäße Schulbetrieb soll bei der Anerkennung berücksichtigt werden.

Es ist ausreichend, die Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule zum 1. August 2013 festzuschreiben. Das betrifft genehmigte Schulen, die den Unterrichtsbetrieb bereits aufgenommen haben oder zum 1. August 2012 aufnehmen werden und eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vornehmen möchten. Sie verfügen zu diesem Zeitpunkt über einen Schuljahrgang bzw. über zwei Schuljahrgänge.

Zur anerkannten Ersatzschule:

Die Schuljahrgänge der anerkannten Ersatzschule laufen aus. Hier ist das Problem der Wiederholer zu berücksichtigen. Es wird festgelegt, dass in die jährlich aufwachsend auslaufenden Schuljahrgänge keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden dürfen. Das heißt, im Jahr der Unterrichtsaufnahme der Gemeinschaftsschule dürfen keine Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der anerkannten Ersatzschule neu aufgenommen werden, im folgenden Jahr gilt das für den 5. und 6. Schuljahrgang, usw.

Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im 6. und in höheren Schuljahrgängen der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulform fort. Die Schuljahrgänge laufen aus. Mit dem Auslaufen des letzten Schuljahrganges erlischt die Genehmigung der Ersatzschule. Der Schulträger ist gehalten, rechtzeitig für die Wiederholer eine geeignete Perspektive zu erarbeiten.

Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule und die Gewährung einer Finanzhilfe gelten § 17 und §§ 18, 18a. Nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes erhält die aus einer anerkannten Ersatzschule umgewandelte Gemeinschaftsschule Finanzhilfe und zwar längstens für drei Jahre.

Nummer 29:

§§ 86a, 86b und 86e

Es handelt sich um Übergangsregelungen, deren Regelungsinhalt sich erledigt hat bzw. die nunmehr in § 41 Abs. 1a getroffen werden.

§ 2 - Folgeänderungen anderer Gesetze

Landesbesoldungsgesetz

Da es sich bei der Gemeinschaftsschule um neue Einrichtungen handelt, ist in der Anlage des Besoldungsgesetzes festzulegen, wie die Leitungsämter bezeichnet und dotiert werden sollen. Das Schulgesetz lässt verschiedene Formen der Gemeinschaftsschule zu. Entsprechend den Laufbahnbefähigungen sind auch verschiedene Leitungsämter auszubringen.

Führt eine Gemeinschaftsschule eine eigenständige Oberstufe, soll sich das Personal für die Funktionsstellen sowohl aus dem Lehramt an Sekundarschulen als auch aus dem Lehramt an Gymnasien rekrutieren. Bei der Besetzung der Leitungsfunktionen ist zu berücksichtigen, dass mindestens die Leiterin oder der Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter über die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien verfügen muss. Die Leitungsämter der

Gemeinschaftsschule werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl und der Laufbahnzugehörigkeit ausgebracht.

Sofern eine Gemeinschaftsschule den Erwerb des Abiturs durch verbindliche Kooperation mit anderen Schulen organisiert – also keine eigenständige Oberstufe führt – wird das Personal sich weitestgehend aus dem Bereich der Sekundarschule rekrutieren. Es erscheint daher sachgerecht, für diese Gemeinschaftsschule auf die vergleichbaren Strukturen des Sekundarbereichs abzustellen. Aufwertung soll die Gemeinschaftsschule durch die Einführung einer pädagogischen Koordinierung an großen Schulen (ab 360 Schülerinnen und Schülern) erfahren.

Landespersonalvertretungsgesetz

§ 87 enthält eine von den in § 3 Abs. 2 Schulgesetz benannten Schulformen abgeleitete und damit fachbezogene Beschreibung der einzelnen Fachgruppen.

Die mit der 14. Schulgesetznovelle neu einzuführende Schulform „Gemeinschaftsschule“ soll sich in diesem für den Schulbereich geltenden Fachgruppenprinzip des PersVG LSA widerspiegeln. Die Einrichtung einer eigenen Fachgruppe ist jedoch nicht angezeigt. Organisatorisch scheint die Anbindung an die bisherige Fachgruppe „Gesamtschulen“ sinnvoll.